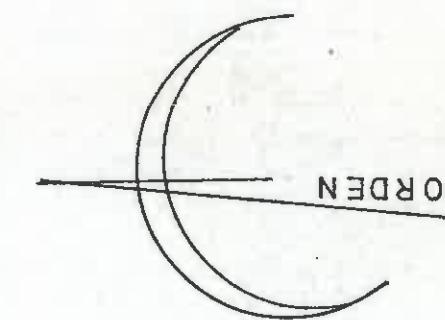
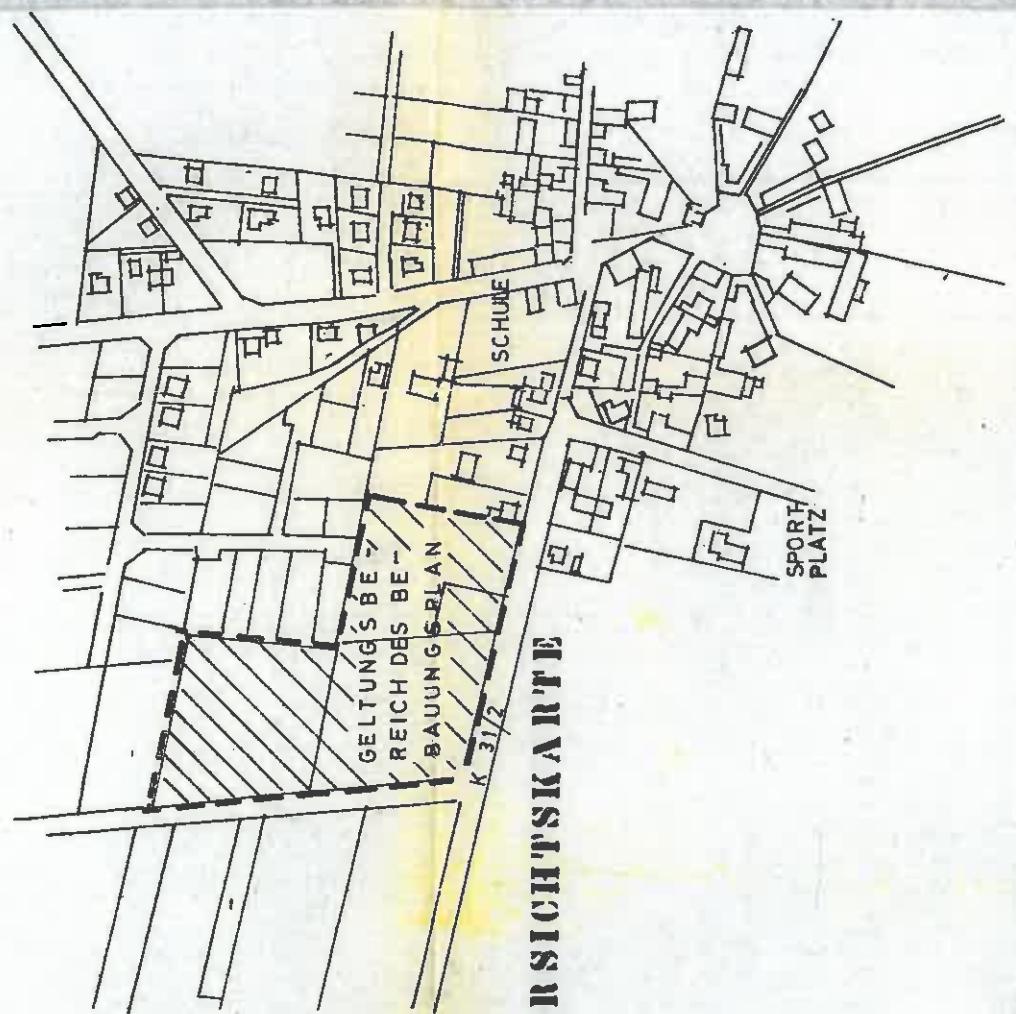
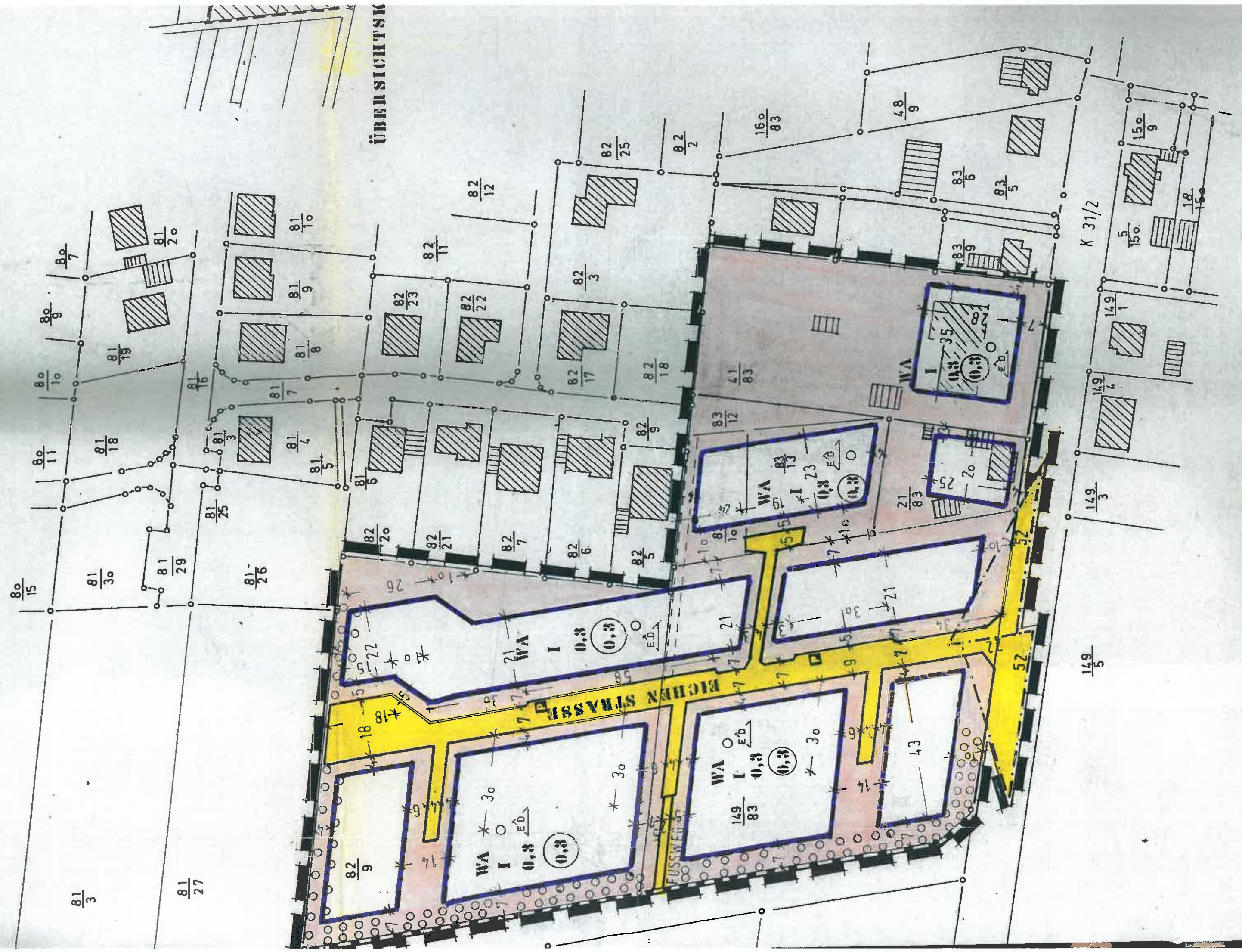


ÜBERSICHTSKARTE





Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 6.3./5.3.1991 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Eichenstraße" sowie der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung beschlossen. Der Aufstellungsabschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 24.4.1991... ortüblich bekanntgemacht.

Gemeindedirektor

stellv. Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung wurden ausgearbeitet von Dipl.-Ing. Eckhard Müller, Gifhorn.

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 29.3.1991... dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sowie der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung und Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.4.1991... ortüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung und Begründung haben vom 29.4.1991... bis 4.5.1991... gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelagert.

Rühen, den 4. Okt. 1991.....

Gemeindedirektor

stellv. Bürgermeister



Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung nach Prüfung der vorliegenden Gedanken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 13.3.1991... als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründungen beschlossen.

Rühen, den 4. Okt. 1991.....

Gemeindedirektor

stellv. Bürgermeister



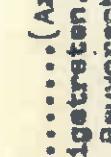
Der Bebauungsplan sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist dem Landkreis Gifhorn am 04./05.9.1991... gem. § 11 BauGB angezeigt worden. § 11 Abs. 3 BauGB (Az. 636/10.09/40/45/4/2) erklärt, daß er unter Auflegen mit dem Landkreis Gifhorn hat am 14.10.1991... (Az. 636/10.09/40/45/4/2) seine Aufgaben - keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen kann.

Wegen der Auflegen/Haftbarkeit hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde von.....bis zum..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rühen, den.....

Gemeindedirektor

stellv. Bürgermeister



Der Rat der Gemeinde ist dem am.....(Az.) genannten Auflegen/Maßgeben in seiner Sitzung am.....beigetreten. Der Bebauungsplan sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung hat zuvor wegen der Auflagen/ Maßgaben vom.....bis.....öffentlicht ausgelagert.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am.....ortüblich bekanntgemacht. Wegen der Auflegen/Haftbarkeit hat die Gemeinde zuvor eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB durchgeführt. Den Beteiligten wurde von.....bis zum..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rühen, den.....

Gemeindedirektor

stellv. Bürgermeister



Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 28.02.1992.....

Anteblatt des Landkreises Gifhorn bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan sowie die örtliche Bauvorschrift über Gestaltung ist damit am 01.03.1992..... in Kraft getreten.

Rühen, den 02.03.1992.....

v. Gemeindedirektor

stellv. Bürgermeister



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB beim Zuständigkommun des Bebauungsvermögens und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung nicht gemacht worden.

Rühen, den 05.03.1993.....

Gemeindedirektor

stellv. Bürgermeister



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung sind Mängel in der Abwägung RÜHEN.....

Rühen, den 04.12.1997.....

Gemeindedirektor

1. Auflösung

Urkraft

BEBAUUNGSPLAN, EICHENSTRAßE,

1. Auflösung

EICHENSTRASSE,
GEMEINDE RÜHEN
ORTSTEIL EISCHOTT

M 1:1000

Präambel

Der Rat der Gemeinde
"Eichenstrasse" son-
lungsbeschluss ist ein
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bau-
ordnungsgesetzes (BauGB) i.d.F. von
§ 12.86 (BGBL. I S. 2253) und der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom
06.06.86 (Nds. GVBl. S. 157) i.V.m. § 1 der Niedersächsischen Bauordnung i.d.F. vom
Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.06.78 (Nds. GVBl. S. 545), zuletzt geändert durch Ver-
ordnung vom 14.07.87 (Nds. GVBl. S. 122) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung
(NGO) i.d.F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.86
(Nds. GVBl. S. 323), hat der Rat der Gemeinde Rühen diesen Bebauungsplan mit den örtlichen
Bauvorchriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Rühen, den 4.06.1989.

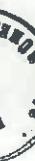
Gemeindedirektor M. W.

Lopke
stellv. Bürgermeister



Gemeindedirektor

st. 06.06.1989



Ortliche Bauvorschrift über Gestaltung

§ 1 Gestaltungsbereich: Der Gestaltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Eichenstrasse" der Gemeinde Rühen OT Eisbott.

§ 2 Dachformen: In dem gesamten Baugebiet sind die Dächer der Wohngebäude nur als Krüppelwalze-, Sattel- oder Walmdächer mit einer Dachneigung von 30-45 Grad zulässig. Bei Walmdächern kann der Walm bis zu 60 Grad betragen. Garagen und sonstige Nebengebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdächern ausgeführt werden. Asymmetrische Dachformen sind nur mit einer Abweichung der Dachneigung der Straßenseiten (Fahrbeobachtarkante) des zugehörigen Straßeneckschnittes.

§ 3 Oberfläche der Außenwände: Doppelhaushälften sowie aneinander gebaute Garagen müssen in Farbgebung, Material und Proportionen einheitlich erstellt werden. Sie müssen einheitliche Dachformen und Dachneigung haben.

§ 4 Höhe der Gebäude: Die Schnittlinie zwischen Wandaufenthaltsfläche und der Dachfläche an der Traufseite (Traufenhöhe) darf max. nicht mehr als 3,50 m und muß mind. 2,00 m über dem Bezugspunkt liegen. Die Firsthöhe darf max. 9,00 m über dem Bezugspunkt liegen. Bezugspunkt ist d.h. Mittelpunkt Höhenlage der Straßenseite (Fahrbeobachtarkante) des zugehörigen Straßeneckschnittes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten: Ordnungswidrig handelt nach § 91 Nds. Bauordnung, war als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der § 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift entsprachen. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von.....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geostatisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortlichkeit ist einwandfrei möglich.

Rühen, den 21.06.1989.

A. Den



Gemeindedirektor

st. 06.06.1989



Der Rat der Gemeinde

"Eichenstrasse" sowie die
öffentliche Auslegung
wurden am 4.06.1989.

Der Entwurf des Bau-
und Begründung habe
Rühen, den 4.06.1989.

Gemeindedirektor
Der Rat der Gemeinde
nach Prüfung der BZ
am 03.07.1989. als 6
Rühen, den 4.06.1989.

Gemeindedirektor
Der Bebauungsplan
am 04.07.1989. Der Landkreis Gifhorn
- keine Ver-
hältnisse der Gemeinde Gifhorn - keine Va-
gelegenheit zur Ste-
Rühen, den 4.06.1989.

Gemeindedirektor
Der Rat der Gemeinde
in seiner Sitzung
Maßgaben von.....
Ort und Dauer der A-
Wegen der Auflagen/
Abs. 3 Satz 2 BauGB
Gelegenheit zur Ste-
Rühen, den 4.06.1989.

Gemeindedirektor
Innerhalb eines Jah-
res Durchführung der
Anteilstatt das Landk-
Der Bebauungsplan
in Kraft getreten.
Rühen, den 02.07.1989.

Gemeindedirektor
Innerhalb von sieben
Jahren Gestaltung wird
Rühen, den 02.07.1989.

Gemeindedirektor
Rühen, den 02.07.1989.

■ ■ ■ ZU- UND ABFAHRTSVERBOT

■ ■ ■ ÖFFENTLICHE PARK-
FLÄCHE

WA ALLEMEINES WOHNGEBIETMASS DER BAULICHEN NUTZUNGI ZAHL DER VOLGESCHOSSEII GRUNDFLÄCHENZAHLIII GEHOSSFLÄCHENZAHLBAUWEISE, BAUGRENZENO OFFENE BAUWEISE

EINZEL- UND DOPPEL-
HAUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZESTRASSEN BEGRENZUNGS LINESONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN
GELTUNGSBEREICHES DES
STRASSEN BEGRENZUNGS LINE
BE BAUUNGSPLANES.

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
MIT LEITUNGSRECHT ZU BELAST-
ENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ELEKTRI-
ZITÄTSGESELLSCHAFT WOLFSBURG
FALLERSLEBEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21
UND AB S. 6 BauG B

SICT DREIECK

M 1 100